



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 1 von 4

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. Registerart, -nummer und -gericht

(z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)

Antragsdaten

Fördermaßnahme

Förderbereich

Erklärung zum Status eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ (UiS)

Die nachstehend gemachten Angaben richten sich nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹.

Zu o. g. Antrag/Anträgen wird Folgendes erklärt:

- Das antragstellende Unternehmen ist ein **KMU** i. S. d. Anhangs I der AGVO und **besteht noch keine drei Jahre**.
- Das antragstellende Unternehmen ist ein **KMU**, welches innerhalb der letzten sieben Jahre nach dem ersten kommerziellen Verkauf **für Risikofinanzierungen in Betracht kommt** (Einschätzung nach einer Due-Diligence-Prüfung eines ausgewählten Finanzintermediärs, siehe Anlage „Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ i. S. d. AGVO“).
- Das antragstellende **Unternehmen** (KMU oder Unternehmen, welches kein KMU ist) **gehört einer größeren Unternehmensgruppe an** oder wurde von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen. Es stellt also kein eigenständiges Unternehmen i. S. d. Art. 3 Anhang I KMU-Empfehlung dar.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 2 von 4

Eigenständig ist ein Unternehmen, wenn kein anderes Unternehmen 25% oder mehr der Stimmrechte oder Geschäftsanteile an dem antragstellenden Unternehmen hält oder das antragstellende Unternehmen eine solche Beteiligung an einem anderen Unternehmen hat. Eine Beteiligung von über 25% lässt den Tatbestand des eigenständigen Unternehmens zumindest dann nicht entfallen, wenn es sich um Investoren handelt, die in Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Anhang I der KMU-Empfehlung genannt sind.

Die **finanziellen Schwierigkeiten** des antragstellenden Unternehmens können durch eine Kostenverteilung und -bewältigung innerhalb der Gruppe, **ausgeräumt** werden. Die Kostenumverteilung erfolgt vor der etwaigen Gewährung der Zuwendung, d. h. **vor Bewilligung**. (Der konsolidierte Jahresabschluss ist ggf. beizufügen).

- Auf das antragstellende Unternehmen trifft **keine der vorgenannten Varianten** zu.

1. Angaben zu Eigenmitteln

Variante 1: beschränkt haftende Gesellschaft (z. B. AG, KGaA, GmbH); Angaben gemäß dem letzten Jahresabschluss vom _____ bis _____	Euro
Gezeichnetes Kapital	
Agio (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	
Rücklagen und sonstige den Eigenmitteln* zurechenbaren Beträge	
Aufgelaufene Verluste (Verlustvortrag + Jahresfehlbetrag)	

Variante 2: Gesellschaft, in welcher Gesellschafter zumindest teilweise unbeschränkt haften (z. B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co. KG)	Euro
Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach HGB?	
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Sofern „JA“, bitte weitere Angaben machen:	
Ausgewiesene Eigenmittel* gemäß vorletztem Jahresabschluss (vom _____ bis _____)	
Aufgelaufene Verluste (vom _____ bis _____)	

*: Eigenmittel = haftendes Eigenkapital (z. B. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter oder Kommanditisten, Rücklagen, etc.) oder sonstige Elemente, die dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen sind. Keine Eigenmittel sind etwa Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt.

2. Angaben zur Finanzierung durch Unternehmensgesellschafter im laufenden Jahr oder davor (z. B. Kapitalerhöhung)

- ja (Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Verträge/Gesellschaftererklärungen))
 nein

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin

--

3. Angaben zu Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren

	JA*	NEIN
Wurde über das Vermögen des antragstellenden Unternehmens ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren (bspw. Restrukturierung oder Sanierung) beantragt oder eröffnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfüllt das antragstellende Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*: Sofern „JA“ angekreuzt wird, sind Erläuterungen und evtl. Anlagen beizufügen.

4. Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

Hat das antragstellende Unternehmen...	JA	NEIN
...eine Rettungsbeihilfe erhalten, die noch nicht zurückgezahlt wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...eine Rettungsbeihilfe erhalten, deren Garantie noch nicht erloschen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, aufgrund derer das Unternehmen immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Weitere Angaben (nur Unternehmen, die kein KMU sind)

Angaben gemäß Jahresabschluss	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
	_____	_____
	Euro	Euro
Eigenkapital		
Fremdkapital		
EBITDA		
Zinsaufwand		

--



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 4 von 4

Das antragstellende Unternehmen ist demnach kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der AGVO.

Zu o. g. Antrag/Anträgen wird außerdem erklärt:

Es ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuchⁱⁱ sind und Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Zur Kenntnis genommene Anlagen:

Anlage 1: Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ i. S. d. AGVO

Anlage 2: Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Antragsteller/Antragstellerin, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte
und ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n) der unterzeichnenden Person(en)

ⁱ VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187, S. 1 – **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO**).*

ⁱⁱ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Nr. 75, S. 3322).*

*: Für alle hier aufgeführten Rechtsgrundlagen ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Anlage 1:

Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ i. S. d. AGVOⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

„Nr. 18. ‚Unternehmen in Schwierigkeiten‘: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) *Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.*
- b) *Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.*
- c) *Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.*
- d) *Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.*
- e) *Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist:*



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Seite 2 von 2

In den letzten beiden Jahren

1. *betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und*
2. *das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;*⁴

⁴ VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187, S. 1 – **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**). Es ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.



Anlage 2:

Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

„Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien

- 1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.*
- 2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.*
- 3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.*

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- 1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.*



2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3- 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.



Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.



2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.



2. Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.“

ⁱ VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187, S. 1 – **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**). Es ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.